



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 27. DEZEMBER 2012

NR. 49

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 3 a UVPG
(Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung), Gemarkung Hannover 534

Landeshauptstadt Hannover

Satzung über die Erhebung der Abwassergebühren und der Gebühren für die Reinigung
von Fettabscheideranlagen für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover 534

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

13. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Burgdorf vom 19.11.1987 539

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Wochenmarktes der Stadt Burgdorf 539

2. Stadt HEMMINGEN

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und
Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) 540

3. Stadt LEHRTE

XXI. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus
Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987 540

4. Stadt SEHNDE

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Sehnde 540

5. Gemeinde UETZE

Neufassung des Straßenreinigungsrechts in der Gemeinde Uetze 544

1. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Uetze 547

6. Gemeinde WEDEMARK

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wedemark 548

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
in der Gemeinde Wedemark (Hebesatzsatzung) 549

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
in der Gemeinde Wedemark (Erschließungsbeitragssatzung) 549

Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wedemark 549

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wasserverband Nordhannover

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung von Kanalisationen (Kanalsatzung)
des Wasserverbandes Nordhannover (WVN)
vom 20.12.1972 in der Fassung der 10. Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.12.2009 551

aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

10. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover
über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung) 551

Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth.
Matthäus-Kirchengemeinde Lehrte in Lehrte 553

1. Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth.
Matthäus-Kirchengemeinde Lehrte in Lehrte 554

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 3 a
UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeits-
prüfung), Gemarkung Hannover**

Für folgendes Vorhaben wurde bei mir ein Wasserrechtsantrag auf Erlaubnis nach § 10 Wassergesetzes (WHG) gestellt:

Grundwasserabsenkung in Hannover, Lönsstr. 15, Gemarkung Hannover, Flur 15 Flurstück 118/9 und 10, befristet bis 14.03.2013.

Nach § 3 a Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gebe ich hiermit bekannt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für o.g. Vorhaben unterbleiben soll.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 des UVPG nicht zu erwarten sind.

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Strote

Landeshauptstadt Hannover

Satzung über die Erhebung der Abwassergebühren und der Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover

**Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Allgemeines

**Abschnitt II
Abwassergebühren**

§ 2 Begriff und Höhe

§ 3 Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr

§ 4 Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr

§ 5 Gebührenmaßstab für die Einleitung von Grund- und Drainagewasser

§ 6 Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle

§ 7 Gebührensätze

§ 8 Entstehen und Beenden des Gebührenschuldverhältnisses

§ 9 Bemessungszeitraum und Entstehen der Gebührenschuld

§ 10 Abschlagszahlungen, Veranlagungen und Fälligkeiten

**Abschnitt III
Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen**

§ 11 Begriff und Höhe

§ 12 Bemessungsgrundlage der Gebührensätze

§ 13 Entstehen und Beenden des Gebührenschuldverhältnisses

§ 14 Entstehen der Gebührenschuld

§ 15 Fälligkeit

**Abschnitt IV
Gemeinsame Vorschriften**

§ 16 Gebührenschuldner

§ 17 Auskunftspflicht

§ 18 Anzeigepflicht

§ 19 Zahlungsverzug

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

§ 21 Billigkeitsregelung/Bagatellregelung

§ 22 Speicherung und Weitergabe von Daten

§ 23 Inkrafttreten

Anhang: Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung der Abwassergebühren und der Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover

Gebührensatzung

Aufgrund der §§ 10, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasseranlage) und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale Niederschlagswasseranlage) nach Maßgabe der Abwassersatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren),

- b) Einleitgebühren für Grund- und Drainagewasser,
- c) Gebühren für die Reinigung von Fettabseideranlagen.
- (3) Abwasseranlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung sind auch künstlich erstellte oder natürliche Gräben und Grabenverbindungen, in die zulässigerweise Niederschlagswasser eingeleitet wird und die eine Verbindung oder einen Überlauf zur zentralen Niederschlagswasserkanalisation besitzen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts einschließlich sogenannter buchungsfreier Grundstücke im Sinne von § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO). Die Veranlagung des jeweiligen Grundstücks erfolgt aufgrund der Eintragungen und Festsetzungen im Grundbuch.

Abschnitt II Abwassergebühren

§ 2 Begriff und Höhe

- (1) Die Abwassergebühren werden für die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese direkt oder indirekt entwässern.
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für die Entwässerung ihrer eigenen Erschließungsanlagen.

§ 3 Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Abwasser.
- (2) Als in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
 - a) die von der Stadtwerke Hannover AG nach den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser ermittelte Wassermenge;
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;
 - c) das aus Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser eingeleitete Niederschlagswasser.
- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt.
- (4) Zu viel erhobene Schmutzwassergebühren werden auf Antrag erstattet oder über die Stadtwerke Hannover AG verrechnet.
 - a) Bei Absetzungen, die durch einen Wasserzähler gemessen wurden (z. B. Gartenbewässerung), ist der Wasserzähler zum Ende eines jeden Kalenderjahres selbständig abzulesen und ein Antrag auf Erstattung von Schmutzwassergebühren bis spätestens Ende Februar des Folgejahres bei der Stadt (Stadtentwässerung) einzureichen.
 - b) Bei Absetzungen für einen Wasserrohrbruch, bei dem das bezogene Frischwasser nicht der Schmutzwasseranlage zugeführt wurde, ist der Antrag auf Erstattung von Schmutzwassergebühren unmittelbar nach Bekanntwerden des Rohrbruches bei der Stadt (Stadtentwässerung) einzureichen.
- (5) Die Wassermengen nach Abs. 2 b), Abs. 2 c), Abs. 3 und Abs. 4a.) hat der Gebührenschuldner der Stadt nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb der folgenden zwei Monate anzugeben. Sie sind folgendermaßen nachzuweisen:

- a) Grundsätzlich durch Wassermesser, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und dem Volumenstrom angepasst sein. Zapfhahnzähler müssen mit der Außenzapfstelle derart verplombt werden, dass ein Entfernen des Zählers ohne Zerstörung der Plombe nicht möglich ist. Der Gebührenschuldner hat den ordnungsgemäßen Einbau bzw. die Eichung eines Wasserzählers/Zapfhahnzählers der Stadt anzuzeigen; die Anzeige kann auch durch das vom Gebührenschuldner beauftragte Installationsunternehmen erfolgen. Für die Anzeige kann der Vordruck zur „Fertigmeldung über den Einbau eines Trinkwasserzweischenzählers“ (Homepage Stadtentwässerung Hannover) verwendet oder aber eine Kopie der Installationsrechnung des ausführenden Unternehmens vorgelegt werden. Der Gebührenschuldner hat die Wassermesser mindestens in Abständen von zwei Monaten, zum Ende eines Kalenderjahres sowie bei Auswechslungen abzulesen und die Zählerstände für Kontrollen der Stadt schriftlich festzuhalten. Soweit die Stadt auf Wassermesser verzichtet hat, erfolgt der Nachweis
- b) durch amtliche Gutachten; die Kosten trägt der Gebührenschuldner;
- c) durch prüfbare Unterlagen.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Wassermesser festgestellten Wassermengen bestehen. Es liegt im Ermessen der Stadt, für den Nachweis der Wassermengen nach Abs. 3 anstelle der unter Abs. 5 a) - c) aufgeführten Nachweise den Einbau von Abwassermessanlagen (induktive Durchflussmesser) auf Kosten des Gebührenschuldners zu fordern.

§ 4 Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers wird nach der Größe der bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksfläche berechnet, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist bzw. von der Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung gelangt (abflusswirksame Fläche). Als bebaute bzw. überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf einem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich eventueller Gebäudeüberstände (Draufsicht), auch wenn diese über die Grundstücksgrenze hinausgehen. Zur befestigten Grundstücksfläche zählen auch - unabhängig vom verwendeten Material - Betondecken, bituminöse Decken, Öko-Pflasterungen, Plattenbeläge, Schotterflächen etc., sofern sie nicht bereits in den bebauten/überbauten Grundstücksflächen enthalten sind. Die einzelnen Flächen werden auf volle Quadratmeter (m²) kaufmännisch gerundet.
- (2) Wird mit einer eigenen Versickerungsanlage Niederschlagswasser zurückgehalten und teilweise versickert und ist diese Anlage zur Ableitung des nicht versickerten Niederschlagswassers an die zentrale Niederschlagswasseranlage angeschlossen, so wird die Veranlagungsfläche für die an die Versickerungsanlage angeschlossenen bebauten, überbauten und befestigten Flächen auf 30 % reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen der Versickerungsanlage von mindestens 2 m³ je angefangene 100 m² angeschlossener Fläche und dass die Versickerungsanlage dem aktuellen

len Arbeitsblatt A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. entspricht.

- (3) Bei mehrschichtig fachgerecht angelegten Gründächern mit einer Mindestaufbauhöhe von 6 cm (gemäß den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung [FLL-Richtlinien], DIN 4095, DIN 18195 und DIN 18531) mit Intensiv- oder Extensivbegrünung wird deren Fläche bei der Berechnung der Gebühr auf 50 % reduziert. Dies gilt auch für Dachaufbauten oder -konstruktionen, bei denen die Menge des in die zentrale Niederschlagswasserkanalisation abgeleiteten Niederschlagswassers vergleichbar zu den in Satz 1 genannten Gründächern verringert wird; die Stadt kann zur Vergleichbarkeit Nachweise verlangen.
- (4) Wird eine genehmigte Anlage zur Nutzung von Niederschlagswasser betrieben, aus der Schmutzwasser anfällt (z. B. zur Toilettenspülung), wird hierfür die Schmutzwassergebühr nach § 3 erhoben.
Die genutzte Niederschlagsmenge ist durch Wassermesser nachzuweisen. § 3 Abs. 5 a) gilt entsprechend. Die Niederschlagswassergebühr für die an diese Anlage angeschlossenen Flächen entfällt.
- (5) Der Gebührenschuldner hat der Stadt auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1-4 maßgeblichen Flächen einzureichen. Die Stadt kann eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1-4 maßgeblichen Flächen, qualifizierte Lagepläne im Maßstab 1 : 500 sowie Entwässerungszeichnungen im Maßstab 1 : 100 fordern, in denen die maßgeblichen Flächen zeichnerisch dargestellt sind. Sie kann auch eine Berechnung dieser Flächen fordern.
- (6) Flächenänderungen werden zum 01. des folgenden Monats berücksichtigt, zu dem der Zeitpunkt der Änderung nachgewiesen wurde. Anträge auf Flächenreduzierungen ohne Nachweis des Änderungszeitpunktes werden ab dem 01. des folgenden Monats berücksichtigt, der dem Eingang der Änderungsmitteilung folgt. Bei Flächenzuwachs ohne Nachweis über den Änderungszeitpunkt entscheidet die Stadt über den Veranlagungszeitpunkt unter Berücksichtigung des Einzelfalls. Die gesetzlichen Regelungen des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. V. m. der Abgabenordnung bleiben unberührt.
- (7) Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 5 und Abs. 6 nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig nach, kann die Stadt die maßgeblichen Flächen schätzen.

§ 5

Gebührenmaßstab für die Einleitung von Grund- und Drainagewasser

- (1) Für die Einleitung von Wassermengen aus Grundwassersanierungen oder aus Wasserhaltungen in die öffentlichen Abwasseranlagen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden nach den Wassermengen berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, gilt die durch geeichte Messeinrichtungen, die dem Volumenstrom angepasst sind, festgestellte Wassermenge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Wassermenge. § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben die Berechnungsgrundlagen der Stadtentwässerung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung mitzuteilen.

§ 6

Gebührenmaßstab für die Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle

Die Stadt erhebt für die ausnahmsweise Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserkanalisation (z. B. von Waschplätzen für Kraftfahrzeuge) eine Niederschlagswassergebühr entsprechend § 4.

§ 7

Gebührensätze

Die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen ergibt sich aus Artikel 1 des als Anhang beigefügten Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8

Entstehen und Beenden des Gebührensuldverhältnisses

- (1) Das Gebührensuldverhältnis entsteht, sobald Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder Grundwasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Die Gebührenschuldner haben der Stadt dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Einleitung mitzuteilen. Das Gebührensuldverhältnis endet, wenn den öffentlichen Abwasseranlagen dauerhaft kein Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder Grundwasser mehr zugeführt wird und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde.
- (2) Entsteht das Gebührensuldverhältnis für die Niederschlagswasserbeseitigung im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr ab Beginn des nächsten Monats erhoben. Endet das Gebührensuldverhältnis im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr bis zum Ende des Monats erhoben.

§ 9

Bemessungszeitraum und Entstehen der Gebührensuld

- (1) Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht das Gebührensuldverhältnis während des Kalenderjahres, ist der Restteil des Jahres Bemessungszeitraum.
- (2) Soweit die Schmutzwassergebühr nach den von der Stadtwerke Hannover AG ermittelten Wassermengen errechnet wird (§ 3 Abs. 2a), sind die Stadtwerke Hannover AG von der Stadt mit der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen, der Berechnung der Gebühr, der Ausfertigung und Versendung der Bescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr beauftragt. Bemessungszeitraum ist in diesen Fällen die für den Wasserverbrauch maßgebliche Ableseperiode.
- (3) Die Stadt hat die Stadtwerke Hannover AG mit der Berechnung der Niederschlagswassergebühr, der Ausfertigung und Versendung der Bescheide, sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr beauftragt.
- (4) Die Gebührensuld entsteht am Ende des jeweiligen Bemessungszeitraumes.

§ 10

Abschlagszahlungen, Veranlagungen und Fälligkeiten

- (1) Auf die geschuldeten Schmutzwassergebühren sind bis zur endgültigen Abrechnung Abschlagszahlungen

(Teilbeträge) zu leisten. Die Niederschlagswassergebühr wird durch einen Dauerbescheid erhoben, der solange gilt, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.

- a) Soweit für die Gebühren das Kalenderjahr Bemessungszeitraum ist (§ 9 Abs. 1), hat der Gebührenschuldner am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Abschlagszahlungen betragen je ein Viertel der im Bescheid für den letzten abgerechneten Bemessungszeitraum festgesetzten Gebühren. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor oder stehen die Bemessungsgrundlagen erst im Laufe des Bemessungszeitraumes fest, wird die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen Abwasseranlage in vergleichbaren Fällen bemessen. Abschlagszahlungen können auch für bereits abgelaufene Abschnitte (Fälligkeitstermine) des jeweiligen Bemessungszeitraumes festgesetzt werden, sie werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Auf Antrag kann die Gebühr für Niederschlagswasser auch jährlich zum 01.07. eines Kalenderjahres entrichtet werden. Bei Gebührenforderungen für Niederschlagswasser unter 25,00 € je Grundstück im Jahr ist die Gebühr zum 01.07. eines Kalenderjahres zu entrichten.
 - b) Soweit die Schmutzwassergebühr von der Stadtwerke Hannover AG eingezogen wird, sind die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) mit dem Wassergeld fällig. Die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) werden nach der Abwassermenge des abgelaufenen Bemessungszeitraumes festgesetzt.
- (2) Beginnt das Gebührenschuldverhältnis im laufenden Bemessungszeitraum (§ 9 Abs. 1 Satz 2), werden die Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen Abwasseranlage in vergleichbaren Fällen bemessen. Hinsichtlich der Nachforderung und Fälligkeit für bereits abgelaufene Abschnitte des Bemessungszeitraumes gilt Absatz 1, Buchstabe a), Satz 4 entsprechend.
 - (3) Wird der Gebührensatz bzw. die Bemessungsgrundlage geändert, so sind die Abschlagszahlungen dieser Änderung anzupassen.
 - (4) Nach Ablauf des Bemessungszeitraumes wird die Schmutzwassergebühr endgültig abgerechnet. Der Gebührenschuldner erhält darüber einen Bescheid. Bei Gebührenänderungen bzw. Änderungen der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühren erhält der Gebührenschuldner einen Änderungsbescheid. Zuwenig abgerechnete Abschlagszahlungen oder nachzuzahlende Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Soweit die Schmutzwassergebühr von der Stadtwerke Hannover AG eingezogen wird, sind zu wenig entrichtete Abschlagszahlungen (Teilbeträge) oder nachzuzahlende Gebühren mit dem Wassergeld fällig.

Abschnitt III

Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen

§ 11

Begriff und Höhe

Für das Reinigen der Fettabscheider und der Schlammfänge werden Gebühren erhoben.

§ 12

Bemessungsgrundlage und Gebührensätze

Die Höhe der Gebühren und die Bemessungsgrundlagen ergeben sich aus Artikel 3 des als Anhang beigefügten Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 13

Entstehen und Beenden des Gebührenschuldverhältnisses

Das Gebührenschuldverhältnis entsteht, sobald die Fettabscheideranlage hergestellt und in Betrieb genommen ist. Es endet, sobald die Fettabscheideranlage beseitigt ist oder außer Betrieb genommen wird.

§ 14

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Abschluss der Reinigung der Fettabscheideranlage.

§ 15

Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

Abschnitt IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 16

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig für die Schmutzwassergebühren und die Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen ist vorrangig der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig ist auch, wer die jeweilige Leistung der Stadt in Anspruch nimmt (z. B. Nießbraucher, andere zur dinglichen Nutzung Berechtigte, Mieter, Pächter, aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses zur Nutzung oder Benutzung des Grundstücks Berechtigte und Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden). Eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter die Verpflichtung zur Zahlung von Abwasser-, Einleit- und Entsorgungsgebühren oder Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen übernimmt, befreit den Gebührenschuldner nicht von seiner Gebührenpflicht.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Eigentümergemeinschaften sowie Wohnungs-/ Teileigentum werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft / Wohnungs- / Teileigentümergemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird einem Miteigentümer als Gesamtschuldner bzw. einem bestellten Verwalter bekannt gegeben.

§ 17

Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenschuldner und ihre gesetzlichen Vertreter haben der Stadt unverzüglich und unaufgefordert jede Mitteilung zu machen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zeitnah zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen. Die Stadt ist berechtigt, nach Maß-

gabe der gesetzlichen Vorschriften Grundstücke und Räume zu betreten, um für die Gebührenerhebung relevante Feststellungen zu treffen.

§ 18 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber unverzüglich schriftlich unter Hinweis auf diese Bestimmung anzuzeigen. Die Gebührenpflicht endet/beginnt grundsätzlich mit Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch. Sofern Veräußerer und Erwerber einen anderen Übergangstermin vereinbaren und dies der Stadtentwässerung Hannover von beiden Parteien unverzüglich schriftlich angezeigt wird, kann die Stadtentwässerung Hannover die Gebührenveranlagung auch zu dem von den Parteien vereinbarten Übergangstermin umstellen.
- (2) Bei Grundstücksveränderungen (Teilungen, Zusammenlegungen, Verschmelzungen, etc.) gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen nach § 3 Abs. 2 b) (z. B. Brunnen) oder nach § 11 (Abscheider) vorhanden, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu gebaut werden.
- (4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abwassergebühren beeinflussen (z.B. Regenwassernutzungsanlagen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadtentwässerung schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen erstellt, geändert oder beseitigt werden.

§ 19 Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Gebührensschuldner, die den Bestimmungen der §§ 3 Abs. 5, § 4 Abs. 5 und 6, § 8 Abs. 1 Satz 2, § 17 und § 18 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommen und es dadurch ermöglichen, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), handeln im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 ordnungswidrig und können nach diesem Gesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden.

§ 21 Billigkeitsregelung/Bagatellregelung

- (1) Wenn die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine erhebliche Härte darstellt, können sie auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann der Anspruch ganz oder zum Teil erlassen werden, wie dies zum Ausgleich der Unbilligkeit erforderlich ist.
- (2) Wenn die Kosten der Gebührenerhebung den zu erwartenden Gebühreneinnahmen entsprechen oder diese übersteigen, kann in Einzelfällen oder in bestimmten Fallgruppen von der Gebührenerhebung abgesehen werden. Ein Anspruch, dass in diesen Fällen von der Gebührenerhebung abgesehen wird, besteht nicht.

§ 22 Speicherung und Weitergabe von Daten

Die Stadt führt eine automatisierte Datei über die ermittelten überbauten und befestigten Grundstücksflächen, die Grundstücksbezeichnungen einschließlich Gemarkung, Flur, Flurstücksbezeichnung, über die Gebührenschuldner und die Bescheidempfänger. Zur Gebührenveranlagung übermittelt die Stadt diese Daten regelmäßig an die Stadtwerke Hannover AG.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Stadtentwässerung vom 01.01.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2009, außer Kraft.

Hannover, den 13.12.2012

Weil
Oberbürgermeister

Anhang

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung der Abwassergebühren und der Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover

§ 1

Artikel 1 Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter (m³) Abwasser 1,72 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter (m²) anrechenbarer Fläche jährlich 0,68 €.

Artikel 2

Gebühren für die Einleitung von Grund- und Drainagewasser

Die Gebühr für die Einleitung von Grund- und Drainagewasser beträgt je Kubikmeter (m³) 0,98 €.

Artikel 3

Gebühren für die Reinigung von Fettabscheideranlagen

- (1) Die Gebühr für die Reinigung der Fettabscheider und der Schlammfänge beträgt:
 - a) für jede Anfahrt 40,90 €;
 - b) für jede Entleerung eines Abscheiders und der an ihn angeschlossenen Schlammfänge 40,90 €;
 - c) für die Behandlung des Abscheidegutes im Klärwerk Gümmerwald einschließlich Transport zum Klärwerk je Liter nutzbaren Fassungsraum des Abscheiders und der an ihn angeschlossenen Schlammfänge 0,03 €.
- (2) Wenn die Reinigung außerhalb der normalen Dienstzeiten der Stadt erfolgt, wird die Gebühr nach der geleisteten Einsatzzeit der Fahrzeuge einschließlich Besatzung (Anfahrt, Einsatz auf dem Grundstück, Fahrt zum Klärwerk Gümmerwald, Entleerung und Reinigung des Fahrzeugs auf dem Klärwerk, Rückfahrt zum Betriebshof) berechnet. Hinzu kommen

die Kosten für die Behandlung des Abscheidegutes. Normale Dienstzeit im Sinne dieser Vorschrift ist Montag bis Mittwoch von 6.45 Uhr bis 15.45 Uhr, Donnerstag von 6.45 Uhr bis 14.45 Uhr und Freitag von 6.45 Uhr bis 13.00 Uhr. Der Gebührensatz für ein Fahrzeug einschließlich Besatzung beträgt je angefangene halbe Stunde 40,90 €. Der Gebührensatz für die Behandlung des Abscheidegutes beträgt je Liter nutzbaren Fassungsraum des Abscheiders und der an ihn angeschlossenen Schlammfänge 0,03 €.

- (3) Kann eine Reinigung aus Gründen nicht durchgeführt werden, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, kann die Stadt den Gebührensatz für die Anfahrt nach Absatz 1 a) erheben.

§ 2

§ 1 tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

13. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsbührensatzung der Stadt Burgdorf vom 19.11.1987

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsbührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v. H. der Straßenreinigungskosten und bei den Winterdienstkosten auf 30 v. H. festgesetzt. Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst:
1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.

Artikel II

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsstufe I	1,55 €
Reinigungsstufe II	2,56 €
Reinigungsstufe III	3,21 €
Reinigungsstufe IV	3,03 €

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Burgdorf, den 13.12.2012

STADT BURGDORF
Alfred Baxmann
Bürgermeister

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Burgdorf

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 71 der Gewerbeordnung (GewO), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Burgdorf beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Standgeld beträgt für jeden in Anspruch genommenen angefangenen Meter Frontlänge

4,41 EUR je Markttag bei Barzahlung bzw.
2,95 EUR je Markttag, wenn für einen Dauerstand für
¼ Kalenderjahr im Voraus gezahlt wird.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Burgdorf, den 13.12.2012

STADT BURGDORF
L. S. Baxmann
Bürgermeister

2. Stadt HEMMINGEN**14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende 14. Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 15.12.1988 beschlossen:

Artikel I**§ 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm Veranlagungsfläche 0,25 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Hemmingen, 14. Dezember 2012

STADT HEMMINGEN
Schacht-Gaida
Bürgermeister

3. Stadt LEHRTE**XXI. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in den gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgenden XXI. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987 beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 24.06.1987 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

aus abflusslosen Gruben	30,60 €
und aus Hauskläranlagen	34,40 €

je Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamms.

Die Kosten für die Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Der XXI. Nachtrag tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Lehrte, den 12.12.2012

STADT LEHRTE
Sidortschuk
Bürgermeister

4. Stadt SEHNDE**Vergnügungssteuersatzung der Stadt Sehnde**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 13. Dez. 2012 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1**Steuergegenstand**

Die Stadt Sehnde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen sowie Diskothekenbetrieb;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Striptease, Peepshows, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art sowie Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe beruflich oder gewerbsmäßig ausführen;
3. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe – die nicht von der obersten Landesbehörde nach §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in der zurzeit geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nummern 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (z.B. Personalcomputer, Spielekonsolen usw.), die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen, in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 2**Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Dar-

- stellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme oder Aufzeichnungen vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) vom Bund, den Ländern, den Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert oder ausgezeichnet worden sind;
 3. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
 4. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
 5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfesten oder mit einem ähnlichen Charakter. Dies gilt nicht für Veranstaltungen bzw. Darbietungen nach § 1 Nr. 2 bis 4;
 6. der Betrieb von Sportgeräten (z. B. Billard, Bowling, Kegeln, Dart, Tischfußball u.ä.)
 7. der Betrieb von Spielgeräten für Kleinkinder.

§ 3 Steuerschuldner/innen

- (1) Steuerschuldner/in ist die Unternehmerin oder der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter/in).
- (2) Steuerschuldner/innen sind bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 5 und 6 diejenigen, denen die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner/innen sind auch
 1. die Besitzerin oder der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie oder er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält.
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin oder der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 5 und 6.
 3. die Besitzerin oder der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie oder er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Mehrere Steuerschuldner/innen sind Gesamtschuldner/-innen im Sinne des § 44 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer;
 2. Steuer nach der Veranstaltungsfläche;
 3. Steuer nach der Roheinnahme;
 4. Spielgerätesteur.

- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben
 1. bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen oder
 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
- (5) Als Spielgerätesteur wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 5 und 6 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Geräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Gerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt im Sinne von Abs. 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke oder sonstigen Zugaben bleiben außer Ansatz.
- (3) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche (§ 4 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und die Zuschauenden bestimmten Flächen einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bemessungsgrundlage bei der Spielgerätesteur (§ 4 Abs. 5 und 6) ist das Einspielergebnis bzw. die Anzahl der Apparate, Automaten oder Geräte.
- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (incl. der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergeb-

nis eines Spielgerätes im Erhebungszeitraum ist mit 0,00 € anzusetzen. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit werden pauschal besteuert.

- (7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kassen-, Röhren-, Hopper- oder Dispenserinhalte usw. lückenlos und fortlaufend aufzeichnet.
- (8) Hat ein Spiel- oder Bildschirmgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spiel- oder Bildschirmgerät.

§ 7

Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz
 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 10 v.H.
 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 bis 4 20 v.H. der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche je angefangenen Veranstaltungstag
 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 0,80 €
 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 bis 4 1,50 €
 3. in allen übrigen Fällen 0,80 €
- (3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 14 v.H. des monatlichen Einspielergebnisses.
- (4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
 - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) bis e) 52,00 €,
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) bis e) 31,00 €,
 - c) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 310,00 €.
 - d) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 €,
 - e) Musikautomaten 15,00 €

§ 8

Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen im Sinne von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten im Sinne von § 1 Nrn. 5 und 6 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Wird das Gerät erst nach Beginn des Kalendermonats in Betrieb genommen, dann beginnt der Erhebungszeitraum mit der tatsächlichen Inbetriebnahme. Entsprechendes gilt für die Außerbetriebnahme vor Ablauf des Kalendermonats.
- (3) Die Stadt Sehnde kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der/die

Steuerschuldner/-in mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit dem Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 mit dem Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der/Die Steuerschuldner/-in (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Sehnde vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Die Stadt Sehnde kann verlangen, dass der Steuererklärung Nachweise beizufügen sind. Die Steuer setzt die Stadt Sehnde durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 1 Nr. 5 ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslestages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen.
- (3) Gibt der Steuerschuldner (§ 3) die Steuererklärung nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Stadt Sehnde von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen. Maßgeblich für die Fristwahrung im Sinne von Abs. 1 ist der Eingang bei der Stadt Sehnde.
- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 1 Nrn. 5 und 6 ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

§ 11

Fälligkeit

- (1) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (2) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 1 Nrn. 5 und 6 wird die Steuer jeweils zum 15. des laufenden Kalendermonats fällig, soweit ein Steuerbescheid nichts anderes festsetzt.

§ 12

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der/Die Steuerschuldner/-in hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 4 bei der Stadt Sehnde spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch der/die Besitzer/-in der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (2) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners/der selben Steuerschuldnerin kann die Stadt Sehnde eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (3) Der/Die Steuerschuldner/-in hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an

einem Aufstellort bis zum 10. Tag des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Erklärung für Spielgeräte hat auf einem von der Stadt Sehnde vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

- (4) Die Anzeigepflichten gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (5) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes oder der Austausch eines solchen ist innerhalb von 10 Tagen anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige.
- (6) Der/die Steuerschuldner/in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren. Alle durch die Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erstellten Aufzeichnungen (z. B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze, den Kassensinhalt bzw. das Einspielergebnis) oder erzeugbaren Daten sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung.

§ 13

Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der/die Steuerschuldner/in verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der/die Steuerschuldner/in für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind zusammen mit der Steuererklärung bei der Stadt Sehnde vorzulegen.
- (4) Die Stadt kann Ausnahmen von den Absätzen 1- 3 zu lassen.

§ 14

Sicherheitsleistung/Vorauszahlung

- (1) Die Stadt Sehnde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.
- (2) Die Sicherheitsleistung kann bei der Festsetzung der Steuer mit der Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum verrechnet werden.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Sehnde ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

- (2) Die Stadt Sehnde ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der/Die Steuerschuldner/-in ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Sehnde Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.

§ 16

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer und der Nebenleistungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Sehnde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10, Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Sehnde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den/die Steuerpflichtige/n nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben/dieselbe Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt,
 2. entgegen § 12 Abs. 3 die Inbetriebnahme von oder Veränderungen bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt,
 3. entgegen § 12 Abs. 1 Veranstaltungen nicht oder weniger als 10 Werktage vor Beginn anzeigt,
 4. entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt,
 5. entgegen § 13 Abs. 1 und 2 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt,
 6. entgegen § 15 Abs. 3 die ihm/ihr obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 21. Nov. 1985 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 30.8.2001 außer Kraft.

Sehnde, den 13. Dez. 2012

STADT SEHNDE
Der Bürgermeister
L.S. Lehrke

5. Gemeinde UETZE

Neufassung des Straßenreinigungsrechts in der Gemeinde Uetze

Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Uetze wird wie folgt neu gefasst:

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Uetze (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 52 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) hat der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Pflicht zur Straßenreinigung einschließlich Winterdienst in der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) der Ortschaften der Gemeinde Uetze obliegt der Gemeinde, soweit sie die Pflichten nicht nach dieser Satzung auf die Anlieger überträgt.
- (2) Soweit die Gemeinde Uetze die Straßenreinigung ganz oder zum Teil als öffentliche Einrichtung betreibt gelten die Anlieger als Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Für die Benutzung erhebt die Gemeinde Uetze Gebühren nach einer besonderen Straßenreinigungsgebührensatzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer der an die Straße anliegenden oder durch sie erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke. Dazu zählt für ihre Grundstücke auch die Gemeinde Uetze. Anlieger sind ferner die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohneigentumsgesetz) der genannten Grundstücke.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet.

- (3) Anliegende Grundstücke einer Straße sind auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung, einen Radweg oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße (Fahrbahn/Gehweg) und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist, es sei denn, das Grundstück wird durch die Straße erschlossen.

§ 3 Übertragung der Straßenreinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage der Ortschaften der Gemeinde Uetze wird die Reinigung der Straßen, Wege und Plätze auf die Anlieger übertragen. Zur Straße zählen
 - a) Fahrbahnen bis zur Straßenmitte, jedoch die ganze Fahrbahn, soweit die Reinigungspflicht nur für Anlieger auf einer Seite besteht,
 - b) Parkstreifen und Parkbuchten,
 - c) Radwege (gem. § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO – Zeichen 237 –),
 - d) Gossen und Rinnsteine,
 - e) Gehwege einschließlich aller erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240),
 - f) Gehbahnen in 1,20 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen, auf denen die Benutzung der Fahrbahn durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325),
 - g) Wege, die dem Fußgängerverkehr dienen und unabhängig von einer Fahrbahn verlaufen,
 - h) Grün- und Seitenstreifen, die zwischen Grundstück und Fahrbahn liegen.
- (2) Der Winterdienst wird für die Straßenteile nach Abs. 1 Satz 2 lit. d bis h auf die Anlieger übertragen.
- (3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, bilden das an die Straße grenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterlieger) eine Reinigungseinheit. Der räumliche Umfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Kopfgrundstücks. Die Personen der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Pflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend am 01.01.2013 beim Eigentümer des Kopfgrundstücks und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 4 Ausnahme von der Übertragung

Die Pflicht zur Reinigung der Straßenteile nach § 3 Abs. 1 Satz 2 lit. a bis c verbleibt für die im Anhang zu dieser Satzung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze bei der Gemeinde Uetze. Die Gemeinde Uetze ist grundsätzlich für die Reinigung von Fußgängerüberwegen zuständig.

§ 5 Gossenreinigung der Gemeinde

- (1) In der Gemeinde Uetze wird die Reinigung der Gossen der Straßen, die in dem Straßenverzeichnis – welches Bestandteil der Straßenreinigungsverordnung der Gemeinde Uetze ist – genannt sind, als öffentliche Einrichtung von der Gemeinde Uetze betrieben.

- (2) Die von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung betriebene Gossenreinigung umfasst jedoch nicht die Beseitigung von Wildkraut, von besonders auftretenden Verunreinigungen und die Beseitigung von Schnee und Eis. Insoweit gilt § 3 entsprechend.

§ 6

Straßenreinigung durch Dritte

Hat für die Anlieger mit Zustimmung der Gemeinde Uetze ein Dritter die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Dritter kann auch die Gemeinde Uetze sein.

§ 7

Anwendung der Straßenreinigungsverordnung

Die nach dieser Satzung zur Reinigung Verpflichteten haben die Reinigung entsprechend der Straßenreinigungsverordnung der Gemeinde Uetze - in der jeweils geltenden Fassung - vorzunehmen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Uetze vom 15.03.1990 in der Fassung vom 16.02.1995 außer Kraft.

Anlage zu § 4 Straßenreinigungssatzung

(Verzeichnis der von der Gemeinde zu reinigenden Straßen)

Altmerdingsen

Häniger Kirchweg	Kreuzweg
Krausenburg	

Dedenhausen

Eddesser Straße	Zum Bahnhof
(Teilbereich K 128)	(Teilbereich K 145)
Eltzer Straße	Zur Wolfsforder Mühle
Uetzer Straße	

Dollbergen

Bahnhofstraße	Ladestraße
Fuhsestraße	Pröbenweg

Eltze

Peiner Straße	Zur Eltzer Mühle
Plockhorster Straße	

Hänigsen

Alte Bahnhofstraße	Rälingser Straße
(Teilbereich K 125)	Steindamm
Altmerdingser Straße	Wathlinger Straße
Burgdorfer Berg	Weißdornallee
Henighuser Straße	Windmühlenstraße
Obershagener Straße	

Katensen

Katenser Hauptstraße	
----------------------	--

Obershagen

Hauptstraße	Weferlingser Straße
-------------	---------------------

Schwüblingsen

Arpker Straße	Lahkamp
Beerbuschstraße	

Uetze

Abbeile (B 188)	Kaiserstraße
Benrode (K 127)	Katenser Weg
Benroder Straße	Marktstraße
Bentestraße	Nordmannstraße
Burgdorfer Straße	
(Teilbereich B 188 und L 387)	
Dedenhäuser Straße	Schapers Kamp
Dollberger Straße	Spreewaldseentallee
Frohburger Straße	Weststraße
Gifhorner Straße	

Artikel 2

Die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Uetze wird wie folgt neu gefasst:

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Uetze (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S.9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) i. V. m. § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) hat der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung am 13.12.2012 für das Gebiet der Gemeinde Uetze folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Bestandteile nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Uetze innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).

§ 2

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Wildkraut sowie den Winterdienst. Die Beseitigung von Wildkraut beschränkt sich auf versiegelte Flächen. Zum Winterdienst zählen die Räumung von Schnee und Eis sowie das Streuen bei Glätte. Reinigung und Winterdienst erfolgen nach Maßgabe dieser Verordnung.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie z. B. durch Bauarbeiten, durch Landwirtschaft, durch An- oder Abfuhr von Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Laub, wenn es den Verkehr gefährdet (Rutsch- und Stolpergefahr). Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechtes (z. B. § 17 NStrG oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht diese Pflicht zur Reinigung vor. Die Reinigungspflicht des Anliegers bleibt davon unberührt. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen. Beseitigt ein vorrangig Verpflichteter die Verunreinigung nicht und ist die Beseitigung nur mit speziellen Mitteln möglich, z. B. Ölspur, Betriebsstoffe, Ladegut, obliegt die Reinigung der Gemeinde. Die Anlieger sind verpflichtet, Verunreinigungen i. S. d. Satzes 6 unverzüglich der Gemeinde Uetze zu melden.

- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung auf ein unvermeidbares Minimum zu beschränken.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Wildkraut dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt werden. Sie dürfen auch nicht auf die Fahrbahn, in die Gassen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden. Sie sind unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen.

§ 3

Ausmaß der Reinigung

- (1) Die Reinigung der Straßenteile nach § 3 Abs. 1 Satz 2 lit. d bis h der Straßenreinigungssatzung ist mindestens einmal wöchentlich, bei Bedarf unverzüglich, vom Anlieger durchzuführen.
- (2) Die Reinigung der übrigen Straßenteile nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Straßenreinigungssatzung hat bei Bedarf vom Verpflichteten zu erfolgen.

§ 4

Gossenreinigung als öffentliche Einrichtung

- (1) Soweit die Gossenreinigung als öffentliche Einrichtung durch die Gemeinde betrieben wird, erfolgt sie in der Regel einmal wöchentlich.
- (2) Das in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführte Straßenverzeichnis zur Straßenreinigung in der Gemeinde Uetze ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 5

Winterdienst

- (1) Der Winterdienst muss werktags bis 7.00 Uhr sowie sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein. Er ist jeweils bei Bedarf bis 20.00 Uhr zu wiederholen.
- (2) Dabei müssen durch die Anlieger
 - a) bei Schneefall die Gehwege, gemeinsamen Geh- und Radwege und Gehbahnen sowie Wege, die dem Fußgängerverkehr dienen und unabhängig von einer Fahrbahn verlaufen, mit einer geringeren Breite als 1,20 m ganz, die übrigen in einer Breite von mindestens 1,20 m freigehalten werden. Nur bei Glätte sind diese Flächen mit abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
 - b) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein 1,20 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder - wo kein befestigter Seitenraum vorhanden ist - am äußersten Rand der Fahrbahn von Schnee freigehalten werden. Nur bei Glätte sind diese Flächen mit abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
- (3) Durch die Anlieger sind zur Gewährleistung eines gefahrlosen Zu- und Abganges für Fußgänger
 - a) die Zugangsflächen von Gehwegen oder gemeinsamen Geh- und Radwegen zu Bushaltestellen, Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen von Schnee frei zu halten bzw. bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.
 - b) bei längeren Grundstücken aufgeschichtete Schneewälle zur Fahrbahnseite hin an mindestens einer Stelle zu durchbrechen.
- (4) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gassen und die Einlaufschächte der Kanalisation durch die Anlieger schnee- und eisfrei zu halten. Ebenso sind die Straßenteile nach § 3 Abs. 1 Satz 2 lit. e bis g der Straßen-

reinigungssatzung, von vorhandenem Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn die Glättegefahr nicht mehr besteht.

- (5) Hydranten, welche zwischen der Grundstücksgrenze und der Fahrbahn liegen, sind durch die Anlieger schnee- und eisfrei zu halten.
- (6) Gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr, Radwege sowie Fußgängerüberwege und Bushaltestellen sind durch die Gemeinde bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen und im Bedarfsfalle vom Schnee zu räumen sowie bei eintretendem Tauwetter von vorhandenem Eis zu befreien.
- (7) Für die übrigen Straßenteile besteht keine Verpflichtung zum Winterdienst.
- (8) Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt werden. Sie dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Sie dürfen nicht von den anliegenden Grundstücken auf den Gehweg, die Fahrbahn oder sonstige Bestandteile der Straße gekehrt werden.
- (9) Beim Streuen sind grundsätzlich zur Vermeidung von Umweltschäden abstumpfende Mittel zu verwenden. Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien mit Ausnahme von Streusalz nicht verwendet werden. Streusalz ist in geringstmöglicher Dosierung einzusetzen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer den Geboten oder Verboten der §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Uetze vom 03.05.2001 außer Kraft.

Anlage zu § 4 der Straßenreinigungsverordnung Straßenverzeichnis zur Gossenreinigung

Hänigsen

Allensteiner Straße	Henighuser Straße
Alte Bahnhofstraße	Hinter den Höfen
Alte Poststraße	(Teilbereich)
Altmerdingser Straße	Hoher Weg
Am Bahnhof (Teilbereich)	Imkersweg
Am Fließgraben	Kallbergstraße
Am Kindergarten	Königsberger Straße
Am Kreuzkamp	Kolberger Straße
Am Mühlenacker	Liegnitzer Straße
Am Ölfeld	Mansfelder Straße
Am Osterfeld	Marienwerder Straße
An der Kirche	Maschstraße
Auf dem Berge	Mecklenburger Straße
Birnbaumfeld	Mittelstraße
Böschansweg	Moorgartenweg
Brandstraße	Mühlenweg
Brandenburger Straße	Obershagener Straße
Breitenkampstraße	Oppelner Straße
Burgdorfer Berg	Ostlandstraße
Celler Weg	Rotarystraße
Danziger Straße	Sägemühlenstraße
Drachwiesenweg	Salzweg
Elbinger Weg	Sandgrubenweg
Elsa-Brandström-Straße	Seilschlagstraße
Feldstraße	Siedlerweg
Fridtjof-Nansen-Straße	Schlesische Straße
Friedhofsweg	Steindamm
Friedrich-Friesen-Straße	Tilsiter Straße
Gartenstraße	Tulpenweg
Görlitzer Straße	Windmühlenstraße
Heimstättenweg	Witten Legden

Artikel 3

Die Gebührenordnung zur Satzung der Gemeinde Uetze über die Straßenreinigung wird in der Überschrift wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Worte „zur Satzung der Gemeinde Uetze über die Straßenreinigung vom 15.03.1990“ geändert in „zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Uetze vom 13.12.2012“.

§ 1 der Gebührenordnung zur Satzung der Gemeinde Uetze über die Straßenreinigung wird wie folgt geändert:

Die Worte „der Ortschaft Hänigsen“ sowie „vom 15.03.1990“ werden gestrichen.

Uetze, den 14.12.2012

GEMEINDE UETZE
Werner Backeberg
Bürgermeister

1. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Uetze

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Uetze am 13.12.2012 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif gem. § 1 Abs. 3 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

I. Benutzungsrechte an Grabstätten für 30 Jahre einschließlich der Kosten für die Unterhaltung der Friedhöfe

a) Reihengräber (je Stelle)	
- für Kinder bis zu 5 Jahre Erdbestattung	390 €
- für Personen über 5 Jahre Erdbestattung	810 €
- für Erdbestattungen im Rasengrab mit eingeschränktem Gestaltungsrecht	1.260 €
b) Wahlgräber bei Erdbestattung je Erdgrabstelle	1.110 €
c) Benutzungsrechte an Grabstätten für 30 Jahre einschließlich der Kosten für die Unterhaltung der Friedhöfe	
Urnen Reihengrab (max. 4 Urnen)	600 €
Urne im Rasengrab mit eingeschränktem Gestaltungsrecht	660 €
Urnen Reihengrab im anonymen Grabfeld	210 €

II. Beisetzung (Ausheben und Verfüllen des Grabes)

a) Kinder bis zu 5 Jahre	700 €
b) Personen über 5 Jahre	900 €
c) Urnen	300 €

III. Kapelle, Leichenhalle

a) Benutzung der Friedhofskapellen Dollbergen, Eltze, Katensen, Schwüblingsen	300 €
--	-------

IV. Erneuerung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen

Für die Erneuerung der Rechte nach § 16 der Friedhofssatzung und für Grabstätten, deren Nutzungszeit durch § 29 der Friedhofssatzung eingeschränkt wurde, wird die am Tage des jeweiligen Ablaufs der Rechte gültige Gebühr (1/30 der Kosten für die jeweilige Grabstätte für jedes Jahr der Verlängerung) für den Wiedererwerb erhoben.

VI. Wiederbeisetzung nach Ausbettung und Überführung von anderen Friedhöfen entfällt

VIII. Grabmale

Für die Genehmigung von Grabmalen und die laufende Kontrolle der Standfestigkeit. (Nach Rückfall der Grabstätte ist die Grabstätte von den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten vollständig zu räumen. Die Räumung beinhaltet das Entfernen des Grabsteins, der Einfassung und mögliche Fundamente, sowie Bepflanzung mit Wurzelwerk.)	
Grabmal	125 €

Artikel II

Die 1. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Uetze tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Uetze, den 14.12.2012

GEMEINDE UETZE
Werner Backeberg
Bürgermeister

6. Gemeinde WEDEMARK

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wedemark

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Wedemark führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Regionsstraßen (Kreisstraßen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Wedemark (Straßenreinigungssatzung) in der zurzeit gültigen Fassung durch.

Für den Kehrdienst im Sinne des § 1 Abs. 2 und den Winterdienst im Sinne des § 1 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung werden Gebühren nach folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzerinnen und Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzerinnen und Benutzer gelten die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke, die an die in den Straßenverzeichnissen I bzw. II (Anlagen I und II -Kehrdienst und Winterdienst- zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen angrenzen. Als angrenzende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind oder ausschließlich über erschließungsrechtlich unselbständige private oder öffentliche Wege oder mittels Geh- oder Fahrrechte über vorderliegende Privatgrundstücke zugänglich sind und/oder an nicht befahrbare öffentliche Wohnwege angrenzen (Hinterliegergrundstücke).
- (2) Den Eigentümerinnen oder Eigentümern der angrenzenden Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerliches Gesetzbuch) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet oder zu einer solchen wirtschaftlichen Einheit gehört.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten des Kehrdienstes und des Winterdienstes decken. Die Gemeinde Wedemark trägt den nicht umlagefähigen

Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 30 v. H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfasst

1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.

- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes auf volle Meter abgerundet.

Bei Grundstücken, die nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße angrenzen, werden - zusätzlich zu den Frontmetern nach Satz 1 - auch die Frontmeter gemäß Abs. 3 für den nicht anliegenden Teil der Grundstücksseite berechnet.

- (3) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Reinigungsgebühr für den Kehrdienst beträgt jährlich je Meter Straßenfront 1,28 Euro.
- (2) Die Reinigungsgebühr für den Winterdienst beträgt jährlich je Meter Straßenfront 0,58 Euro.

§ 5

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend (und zwar weniger als einen Monat) eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde vom Veräußerer und Erwerber unaufgefordert innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nummer 2 NKAG und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 7

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

**§ 8
Fälligkeit**

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so sind nachzuentrichtende Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Veranlagung der Gebühr für die Straßenreinigung zusammen mit der Grundsteuer können die Gebührenpflichtigen beantragen, abweichend die Gebühr gemeinsam mit der Grundsteuer zum 01.07. eines jeden Jahres zu entrichten. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

**§ 9
Vorauszahlungen**

Die Gebührenpflichtigen haben bis zur Bekanntgabe jeweils eines neuen Gebührenbescheides zu den Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Straßenreinigungsgebühr zu entrichten.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wedemark“ in der Fassung vom 25.06.2001 außer Kraft.

Wedemark, den 18.12.2012

GEMEINDE WEDEMARK
Bartels
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Wedemark (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in Verbindung mit dem Realsteuererhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wedemark am 17.12.2012 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Wedemark wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 415 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 415 v. H.
2. für die Gewerbesteuer 415 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2013.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Wedemark, den 17.12.2012

GEMEINDE WEDEMARK
Bartels
Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Wedemark (Erschließungsbeitragssatzung)

Auf Grund des § 132 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Absatz 3 Satz 5 erhält folgende Fassung :

„Ist im Einzelfall eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,70 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wedemark, den 17.12.2012

GEMEINDE WEDEMARK
Bartels
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wedemark

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrand-SchG) in ihren zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wedemark beschlossen:

Artikel I

§ 11 a enthält folgenden Wortlaut:

**§ 11 a
Kinderfeuerwehr**

1. Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr einrichten.
2. Die Kinderfeuerwehr ist eine selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglied können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.

§ 11 b enthält folgenden Wortlaut:

§ 11 b Spielgruppen

Zur Heranführung an die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr können Spielgruppen eingerichtet werden. Das Mitgliedsalter für Mädchen und Jungen der Spielgruppe sollte 8 Jahre nicht unterschreiten. Im Übrigen ist die Mitgliedschaft in der Spielgruppe nicht an weitere Voraussetzungen gebunden.

§ 13 wird um eine weitere Fußnote 2 ergänzt:

§ 13 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde Wedemark.^{1,2}

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wedemark, 17.12.2012

GEMEINDE WEDEMARK

Bartels
Bürgermeister

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wedemark

§ 1 Organisation

- 1.1 Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wedemark. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.
- 1.2 Aus den Reihen der Kinderfeuerwarte sollte eine Fachbereichsleiterin / Fachbereichsleiter – Kinderfeuerwehr gewählt werden, der an den Sitzungen des Gemeindejugend - Ausschuss teilnimmt und dem Kinderfeuerwehrausschuss dann Bericht erstattet.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 2.1 Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere spielerische Vorbereitung auf den Dienst der Jugendfeuerwehr und Erziehung der Mitglieder

¹ Anlage: Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wedemark

² Anlage: Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wedemark

zur Nächstenhilfe. Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

Spiel und Sport
Basteln
Informationsveranstaltungen
(z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseum)
Brandschutzerziehung
Verkehrserziehung
Umweltschutz

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.

- 2.2 Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- 2.3 Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendförderungsgesetz.
- 2.4 Die Kinderfeuerwehr soll ihren Dienst grundsätzlich getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 In der Kinderfeuerwehr können Kinder aus dem Gemeindegebiet Wedemark, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin / der Leiter der Kinderfeuerwehr, die Zustimmung der Ortsbrandmeisterin / des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.
- 3.2 Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet:
 - 3.2.1 durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr
 - 3.2.2 mit Vollendung des 12. Lebensjahres
 - 3.2.3 durch Austritt
 - 3.2.4 durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Wedemark
 - 3.2.5 durch Ausschluss
 - 3.2.6 durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 4 Gemeinde – Kinderwehrausschuss

- 4.1 Der Gemeinde – Kinderfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:
 - dem Gemeindejugendfeuerwehrwart
 - der Fachbereichsleiterin / dem Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr
 - den Kinderfeuerwehrwarten
 - der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister mit beratender Stimme
- 4.2 Der Gemeinde – Kinderfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Koordinierung der Kinderfeuerwehr im Gemeindebereich
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen

§ 5

Rechte und Pflichten

- 5.1 Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht, bei der Gestaltung aktiv mitzuwirken und in eigener Sache gehört zu werden.
- 5.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung, an den Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.

§ 6

Leitung der Kinderfeuerwehr auf Ortsebene

- 6.1 Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister kann nach Anhörung des Ortskommandos je eine Person mit der Leitung und stellvertretenden Leitung der Kinderfeuerwehr für die Dauer von 3 Jahren beauftragen. Diese Personen müssen persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und müssen entsprechend § 1.2 des RdErl. d. Ml. vom 05.01.2011 qualifiziert sein.
Die Leitung der Kinderfeuerwehr soll durch Personen erfolgen, die pädagogisch geschult sind oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind; die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung ist nicht erforderlich. Für Leiterinnen und Leiter (Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwart) sowie Betreuerinnen und Betreuer in einer Kinderfeuerwehr wird die Teilnahme an dem von der NFW angebotenen Seminar für Kinderbetreuerinnen und Kinderbetreuer und an einer Ausbildung als Jugendleiterin und Jugendleiter empfohlen. Die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwart soll die Voraussetzungen für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica) gemäß des RdErl. d. MS vom 05.03.2010 zu erfüllen. Ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG ist vorzulegen.
Die Gesamtverantwortung der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters bleibt unberührt.
- 6.2 Die mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragten Personen sind nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für: Aufstellung eines Programms und dessen Durchführung, Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten, Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando.
- 6.3 Die mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragten Personen können an den Ortskommandositzungen mit beratener Stimme teilnehmen.

§ 7

Sprecherin / Sprecher der Kinderfeuerwehr

- 7.1 Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin / deren Sprecher wählen, dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 8

Kleiderordnung

- 8.1 Eine Kleiderordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr / der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wasserverband Nordhannover

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung von Kanalisationen (Kanalsatzung) des Wasserverbandes Nordhannover (WVN) vom 20.12.1972 in der Fassung der 10. Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.12.2009

Aufgrund der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der §§ 11 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 3 (3) der Verbandsordnung i.d.F. vom 13.12.2005, geändert durch die Satzung vom 22.11.2011, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordhannover in ihrer Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 4

Umlagen für die laufende Reinigung

In § 4 wird der zweite Satz gestrichen und durch den Satz: „Sie beträgt 3,65 €/ Einwohner.“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Burgwedel, den 11.12.2012

WASSERVERBAND NORDHANNOVER

Papenburg

Verbandsvorsteher

Krebs

Verbandsgeschäftsführer

aha -

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

10. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und §§ 4 und 8 der Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), mit §§ 6 und 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in Ihrer Sitzung am 20.12.2012 die folgende Satzung über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 06.01.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 111), zuletzt geändert am 01.04.2010 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 114) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung) vom 06.01.2003 in der Fassung vom 01.04.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1:
„Der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (nachstehend Zweckverband) ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). Er führt die Abfallberatung und die Abfallentsorgung in seinem Gebiet auf der Grundlage des KrWG und des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung durch.“
2. § 3 Abs. 1:
„Die Abfallentsorgung des Zweckverbandes umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie das Einsammeln, das Befördern, das Behandeln, die Lagerung, die Ablagerung und alle sonst erforderlichen Maßnahmen.“
3. § 3 Abs. 2 Satz 4:
„Entsorgt werden ferner Kleinmengen bis zu insgesamt 2000 kg/a der nach Absatz 3 ausgeschlossenen Abfälle, sowie die verbotswidrig lagernden Abfälle i. S. des § 10 Absatz 1 NAbfG und die Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne gültige Kennzeichen i. S. des § 20 Absatz 3 KrWG.“
4. § 3 Abs. 3 Satz 4:
„Von der Entsorgung ausgeschlossen sind außerdem Abfälle, für die aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Verordnung eine Rückgabepflicht an ein Rücknahmesystem besteht und der Zweckverband hiernach auch nicht zur Annahme verpflichtet ist.“
5. § 3 Abs. 4 Buchstabe f):
„Abfälle, für die eine Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 25 KrWG erlassenen Verordnung besteht, soweit der Zweckverband annahmepflichtig ist.“
6. § 3 Abs. 5 Satz 1:
„Über die Absätze 3 und 4 hinaus kann der Zweckverband in Einzelfällen mit Zustimmung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.“
7. § 4 Abs. 3 Satz 3 und 4:
„Abfälle, bei denen die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 KrWG vorliegen, müssen jedoch nicht überlassen werden. Eine Verwertung nach Satz 1 oder nach § 17 Absatz 2 Nr. 4 KrWG sowie eine Beseitigung nach Satz 2 muss der zuständigen Behörde vorher angezeigt und nachgewiesen werden.“
8. § 4 Abs. 4:
„Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 3 Absätze 3 und 5 ausgeschlossene Abfälle und für Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (§ 28 Abs.1 KrWG) durch Rechtsverordnung der Landesregierung zugelassen ist.“
9. § 7 Abs. 1 (Ziffer 3. neu eingefügt):
„3. Wertstoffe (§ 18), wenn sie in die vom Zweckverband zur Verfügung gestellten Wertstoffbehälter eingefüllt werden.“
4. Kraftfahrzeuge und Anhänger i. S. des § 20 Absatz 3 KrWG, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug oder Anhänger angebrachten deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind. Bei anderen verbotswidrig lagernden Abfällen i. S. des § 10 Absatz 1 NAbfG, sobald eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vorliegt und andere nicht zur Beseitigung verpflichtet sind.“
10. § 17 Abs. 1 Satz 1:
„Rücknahmepflichtige Abfälle sind Abfälle, die in einer nach § 25 KrWG erlassenen Verordnung bestimmt sind und für die dem Hersteller oder dem Vertreiber eine Rücknahmepflicht auferlegt ist.“
11. § 18 (Abs. 2 S. 2 u.3 und Abs. 3 neu eingefügt):
„(1) Sonstige verwertbare Abfälle sind Abfälle, ausgenommen die in §§ 15 bis 17 und 19 bis 22 genannten Abfälle, die die Region nach Maßgabe der §§ 7 bis 10 und 17 KrWG zu verwerten hat (z.B. Autowracks, Altkleider, Altholz, Metalle, stoffgleiche Nichtverpackungen, Kunststoffe).
(2) Soweit der Zweckverband Sammelsysteme für verwertbare Abfälle aus privaten Haushaltungen eingerichtet hat, sind diese Abfälle getrennt zu erfassen und dem jeweiligen Sammelsystem zu überlassen.
Der Zweckverband führt eine getrennte Sammlung von Alttextilien und Altschuhen durch. Die Erfassung der Alttextilien und Altschuhe erfolgt durch Sammelbehälter, die durch den Zweckverband oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und Dritten durch Dritte an öffentlich zugänglichen Standorten aufgestellt werden sowie nach Maßgabe von Abs. 3 durch Wertstoffbehälter, die den Abfallbesitzerinnen bzw. Abfallbesitzern zur Verfügung gestellt werden.
(3) Für die Sammlung von sonstigen verwertbaren Abfällen aus privaten Haushaltungen stellt der Zweckverband auf Antrag den Abfallbesitzerinnen bzw. Abfallbesitzern Umleerbehälter zur Verfügung. Die Aufstellung von Wertstoffbehältern kann aus betrieblichen Gründen abgelehnt werden. Soweit der Zweckverband Wertstoffbehälter für die Sammlung von verwertbaren Abfällen zur Verfügung gestellt hat, sind diese hierfür zu benutzen. §§ 11 und 12 gelten für Standplätze auf privater Fläche entsprechend. Bei Bedarf werden Sammelplätze vom Zweckverband festgelegt. Die Verbandsgeschäftsführung wird ermächtigt, die verwertbaren Abfälle zu bestimmen, mit denen die Wertstoffbehälter befüllt werden dürfen. Neben den in Abs. 1 genannten sonstigen verwertbaren Abfällen können dabei auch Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. d. § 20 berücksichtigt werden. Die Bestimmung ist nach Maßgabe von § 18 der Verbandsordnung des Zweckverbandes öffentlich bekannt zu machen.
Die Wertstoffbehälter dürfen nur mit den vom Zweckverband bestimmten, verwertbaren Abfällen befüllt werden. Andere Abfälle dürfen in die Wertstoffbehälter nicht eingefüllt werden.
Zur Einsammlung der Abfälle sind die Behälter am Tage der Abholung um 7.00 Uhr in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand, am nächstmög-

lichen Halteplatz des Sammelfahrzeuges oder an den festgelegten Sammelplätzen bereit zu stellen. Öffentliche Flächen dürfen dafür nur am Abholtag und nur so benutzt werden, dass hierdurch keine Gefahrenquellen geschaffen werden oder der Verkehr behindert wird.

Wertstoffbehälter, die wegen Fehlbefüllung oder wegen verspäteter Bereitstellung nicht geleert wurden, sind von der Abfallbesitzerin bzw. vom Abfallbesitzer spätestens zum Ende des Abholtages vom öffentlichen Bereitstellungsplatz zurückzuholen.

- (4) Verwertbare Abfälle aus privaten Haushaltungen können im Rahmen der Kleinanliefererregelung bis insgesamt 1 m³/d bei den Wertstoffhöfen oder den Wertstoffhöfen auf Deponien des Zweckverbandes angeliefert werden. Sie sind dort den dafür vorgesehenen Behältern für Altholz/Sperrabfall, Metall, Textilien und Leichtverpackungen (DSD) zuzuführen oder nach Weisung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters des Zweckverbandes zu überlassen. Die Abfälle, die auf den Wertstoffhöfen angenommen werden können, werden durch Aushang bekannt gegeben. Größere Mengen sind den Wertstoffbehältern bei den Deponien oder einer vom Zweckverband bestimmten Stelle zuzuführen.
- (5) Verwertbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die dem Zweckverband überlassen werden sollen, sind bei den Deponien oder einer anderen vom Zweckverband bestimmten Stelle anzuliefern. Die Abfälle sind getrennt zu überlassen, soweit dies in einer Verordnung nach § 10 Abs.1 KrWG bestimmt ist oder der Zweckverband das verlangt hat.“

12. § 27 Abs. 1:
„Die Befolgung von Verpflichtungen nach dieser Satzung kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der Fassung vom 04. Juli 2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 238) i. V. m. den Bestimmungen des Sechsten Teils des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2/2005 S. 9) in der jeweils gültigen Fassung durch die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden.“
13. § 28 Abs. 1 erster Halbsatz:
„Ordnungswidrig i. S. des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig...“
14. § 28 Abs. 1 Nr. 5
„...entgegen § 7 Abs. 4 Abfallbehälter durchsucht oder Abfälle entnimmt, ...“

Artikel II

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Hannover, den 20.12.2012

Prof. Dr. Axel Priebs
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Thomas Reuter
stellv. Verbandsgeschäftsführer

Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde Lehrte in Lehrte

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde Lehrte in Lehrte hat der Kirchenvorstand am 22. November 2012 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 28. Oktober 2010 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der bisherige § 6 I Nr. 7 (Urnengemeinschaftsanlagen einschließlich Pflegekosten) wird wie folgt geändert:

7. **Urnengemeinschaftsanlagen einschließlich Pflegekosten**
 - a) Grab mit Namensplatte für 25 Jahre
– je Grabstelle: 2.300,00 €
 - b) Grab ohne Namenskennzeichnung
(sog. anonyme Bestattung) für 25 Jahre
– je Grabstelle: 1.350,00 €
 - c) Urnengrab im Platanenhain mit Steinquader für 25 Jahre – je Grabstelle: 2.500,00 €
 - d) Urnengrab im Staudenbeet mit
Granitstele für 25 Jahre – je Grabstelle: 2.500,00 €

Der bisherige § 6 I Nr. 8 (Urnenpartnergrabstätten einschließlich Pflegekosten) wird wie folgt geändert:

8. **Urnenpartnergrabstätten einschließlich Pflegekosten**
mit Reservierung einer 2ten Grabstätte bei Erstbestattung
 - a) Urnengrab im Platanenhain mit Steinquader für 25 Jahre im Bestattungsfall
– je Grabstelle: 2.750,00 €
 - b) Urnengrab im Staudenbeet mit
Granitstele für 25 Jahre im Bestattungsfall
– je Grabstelle: 2.750,00 €
 - c) bei Zweitbestattung zusätzlich eine
Gebühr gemäß Nummer 9 zur Anpassung
an die neue Ruhezeit der erstbeigesetzten Urne

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2013 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Lehrte, den 28. November 2012

Der KIRCHENVORSTAND:

Lange
Vorsitzender

L.S.

Gärtner
Kirchenvorsteherin

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 18. Dezember 2012

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
Der KIRCHENKREISVORSTAND:

Im Auftrage

Veth

L.S. Bevollmächtigter des KKV

1. Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde Lehrte in Lehrte

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde Lehrte in Lehrte am 22. November 2012 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 28. Oktober 2010 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der bisherige § 14 a Absatz 1 (Urnengemeinschaftsanlagen) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlage besteht aus einem Feld für Urnengräber, die eine Namensplatte erhalten und einem Feld für Aschebeisetzungen ohne individuelle Kennzeichnung (sog. anonyme Bestattung), sowie Urnengräber im Staudenbeet mit einer Granitstele.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2013 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung bleiben bestehen.

Lehrte, den 28. November 2012

Der KIRCHENVORSTAND:

Lange
Vorsitzender

L.S.

Gärtner
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 18. Dezember 2012

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
Der KIRCHENKREISVORSTAND:

Im Auftrage

Veth

L.S.

Bevollmächtigter des KKV

**Das erste Amtsblatt für 2013
erscheint am 10.01.2013.**